

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 3 Wöhrener Siek

(1) Lage und Größe

Stadt Bad Oeynhausen
Gemarkung Eidinghausen, Flur 1,
Flurstücke
98, 99, 100, 101, 103/1,
107 tlw., 108 tlw., 120/1 tlw.,
127/1 tlw.,
154 tlw., 157 tlw., 158 tlw.,
159 tlw., 165 tlw., 166, 167,
177 tlw., 194 tlw., 199 tlw.

Gemarkung Eidinghausen, Flur 3,
Flurstücke
52/1 tlw., 53 tlw., 60,
61, 77 tlw., 78 tlw.,
105, 106, 107 tlw., 141 tlw.,
142 tlw., 215 tlw., 232 tlw.,
237 tlw., 239 tlw., 256 tlw.,
257 tlw., 260 tlw., 271 tlw.

ca. 16,8 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG,
insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung
eines besonders typischen und
schutzwürdigen Siekes mit den
charakteristischen geomorpholo-
gischen Talformen,
- zur Sicherung und Optimierung
eines vielfältig strukturierten
Siekes bestehend aus mehreren
gefährdeten Biotoptypen, wie
Grünland- und Waldflächen unter-
schiedlicher Feuchtestufen,
Seggenrieden, Fließ- und Still-
gewässern, und
- zur Sicherung eines landschaft-
lich außerordentlich reizvollen
Bachtales.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Wöhrener Siek** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- l) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- m) zu baden oder die Gewässer zu befahren;
- n) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- o) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;
- p) die Gewässer fischereilich zu nutzen;
- q) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäusungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- s) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- t) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder anzuwenden;
- u) Düngemittel zu lagern oder Gülle auszubringen;
- v) Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- w) Düngemittel oder Nachsaat auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit 3w gekennzeichneten Flächen auszubringen oder diese Flächen zu beweiden;
- x) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit 3x gekennzeichneten Brachflächen, Röhrichte und Seggenriede zu bewirtschaften oder umzubrechen.

Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.

Hierzu zählen auch die Quellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Wöhrener Siek**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), n), q), s), t), u), v), w) und x);
- b) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von offenen Ansitzleitern betrifft;
- d) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- e) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Abs. 3 Buchstabe r);

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Die gesetzliche Pflicht, in Notzeiten zu füttern, kann außerhalb des Naturschutzgebietes erfüllt werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

f) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

g) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Wöhrener Siek** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit 6a gekennzeichneten Brachflächen, Röhrichte und Seggenriede sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten, in 5 - 10jährigem Turnus jeweils ab September zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;

b) in dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit 6b gekennzeichneten Bereich ist die Drainage zu entfernen und der Bachlauf naturnah wiederherzustellen;

c) der in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit 6c gekennzeichnete Teich ist zu einem Artenschutzgewässer u.a. für Amphibien und Libellen umzugestalten;

d) in dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit 6d gekennzeichneten Bereich ist der Bachlauf naturnah wiederherzustellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

e) in den Randlangen des Gebietes sind Schutzpflanzungen zu benachbarten Ackerflächen aus bodenständig heimischen Gehölzarten anzulegen, im einzelnen:

1. an der nördlichen Grenze des Naturschutzgebietes zwischen Oexen und Kortenweg,
2. zwischen der Straße "Auf dem Plaase" und der Öringsener Straße;

f) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit 6f gekennzeichneten Bachabschnitte sind durch Einzäunen oder andere geeignete Maßnahmen vor Viehtritt oder Verbiß zu schützen;

g) die Kopfweiden sind in bis zu 10jährigem Turnus zu schneiteln.

Für die Anpflanzungen gelten die allgemeinen Erläuterungen unter Ziffer 5.2 der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Geeignete Gehölze sind den Gehölzlisten I und II im Anhang zu der vorgenannten Festsetzung zu entnehmen. Die Anpflanzungen sollen abschnittsweise erfolgen. Sie sind in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit e1 und e2 gekennzeichnet.

3-reihige Hecke

3-reihige Hecke

Unter anderen geeigneten Maßnahmen ist auch das Anpflanzen eines dichten Gehölzstreifens zum Schutz des Gewässers zu verstehen. Um das Vieh weiterhin tränken zu können, ist jeweils eine Viehtränke in den beiden Grünlandflächen möglich; sie ist entsprechend auszuzäunen.

